



GEMEINDE BEVER

SCHULGESETZ

3. September 2001

Die Gemeinde Bever erlässt gestützt auf Art. 50 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 das nachstehende

Schulgesetz

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Schultypen Die Gemeinde Bever führt folgende Schul- und Vorschultypen:
1. Kindergarten;
2. Primarschule;
3. integrierte Kleinklasse.
- Art. 2**
Schulpflicht Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
- Art. 3**
Schulzeit¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte August bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen.
² In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als 10 Wochen dauern.
³ Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.
- Art. 4**
Unterrichtszeit¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung fest.
² Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
- Art. 5**
Absenzen
a) Entschuldigungsgründe .Is Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:
. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen;

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson durch die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen, kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

b) Urlaub

Art. 6

¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

² Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage vom Schulratspräsidenten und von mehr als drei Tagen vom Schulrat gewährt werden.

³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Urlaube im Sinne einer Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt.

c) freie Urlaubstage

Art. 7

Die Erziehungsberechtigten können unter vorgängiger (mindestens 1 Tag) und schriftlicher Mitteilung an die Lehrpersonen jährlich bis zu insgesamt 3 Schultage als Urlaubstage frei festlegen. Der Schulrat legt die Modalitäten fest. Die bezogenen Jokertage werden an einen weiteren Urlaub voll angerechnet.

Zeugnis, Promotion

Art. 8

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II. Kindergarten

Besuch

Art. 9

Jedes Kind ist berechtigt zwei Jahre vor seiner Schulpflicht den Kindergarten kostenlos zu besuchen.

Wird das Kind in der Schulpflicht zurückgestellt, kann es auch ein drittes Jahr den Kindergarten besuchen.

Aufsicht

Art. 10

Mit den Aufgaben der Kindergartenkommission wird der Schulrat betraut.

III. Die Lehrpersonen

Anstellungsverhältnis

Art. 11

¹ Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte.

- ² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtliche Verträge begründet.

Stellenteilung

Art. 12

Die Aufteilung einer Lehrpersonenstelle kann vom Schulrat bewilligt werden.

IV. Der Schulrat

Organisation

Art. 13

- ¹ Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- ² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
- ³ Zu den Sitzungen des Schulrates kann eine Lehrperson mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Pflichten und Kompetenzen

Art. 15

- ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.
- ² Ihm obliegen insbesondere:
1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
 2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichts, auf Antrag des schulpyschologischen Dienstes und nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter;
 3. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Förderungsmassnahmen;
 4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
 5. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergarten-system;
 6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
 7. der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr;
 8. die Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
 9. die Organisation des Bibliothekwesens;

10. die Erstellung eines Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes und Überwachung dessen Einhaltung;
11. eine Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.--;
12. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projekt-wochen;
13. die Organisation des Schülertransportes;
14. die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und Hilfskräften zusammen mit dem Gemeindevorstand in Übereinstimmung mit der Gemeindeverfassung;
15. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten.
Urlaubsbewilligungen bis zu 3 Tagen erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
16. die Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
17. der Erlass einer Disziplinarordnung;
18. die Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.

Art. 16

Schulratspräsident

¹ Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² Der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit wie möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V Beschwerderecht

Art. 17

Beschwerden gegen Lehrpersonen

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Art. 18

Weiterzug
) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 19

b) Entscheide des Schulratspräsidenten

Verfügungen des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

Art. 20

c) Entscheide des Schulrates

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 21

j) Entscheide im Kinderstrafverfahren

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss mit Berufung weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 22**

In-Kraft-Treten

Dieses Schulgesetz tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verfügungen und Erlasse.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 3. September 2001.

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident:	Der Aktuar:
sig. Claudio Fritz	sig. Renato Roffler

Schulrat Bever

Der Präsident:	Die Aktuarin:
sig. Beat Margadant	sig. Käthy Negrini

Genehmigt durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden am 27. September 2001

Der Vorsteher:
 sig. Claudio Lardi